

# **Satzung**

## **in der Fassung vom 26. Januar 2001**

### **I. Name, Sitz und Zweck:**

#### **§ 1**

Der am 16. 1. 1973 mit dem Sitz und Gerichtsstand Münster gegründete Segelclub Hansa Münster ist unter Nr. 2048 am 12. März 1973 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen worden.

#### **§ 2**

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch segelsportliche Betätigung der Mitglieder und durch Förderung der Jugend. Dabei respektiert er die Belange des Umweltschutzes und wirkt darauf hin, daß seine Mitglieder bei der Ausübung des Segelsports nicht nur die Umwelt bewußt erfahren, sondern sie auch - insbesondere durch Einhaltung der „Zehn goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur“ - schützen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder beziehen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3**

Zur Ausbildung und Betreuung der Jugend ist eine Jugendabteilung gegründet, die sich selbst führt und verwaltet. Es besteht eine Jugendordnung. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendmitgliederversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand des Clubs verantwortlich.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Clubs. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

### **II. Flagge und Abzeichen:**

#### **§ 4**

Der Stander in den Farben der Bundesrepublik Deutschland, Westfalens, der Stadt Münster und der Hanse hat auf rotem Grund ein weiß eingefasstes, goldfarbenes Balkenkreuz mit dem stilisierten Rathaus Münster im oberen Feld.

Nach Maßgabe der Ehrenzeichenordnung können Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste mit der Clubnadel in Gold und Silber ausgezeichnet werden.

### **III. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Geschäftsjahr:**

#### **§ 5**

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Gesichtspunkten beschränkt.

Der Club setzt sich zusammen aus

1. dem Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
2. ausübenden, nicht ausübenden und jugendlichen Mitgliedern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimmrecht haben, sofern sie nicht dem Jugendvorstand angehören.

Nichtausübende Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb Münsters haben, können als auswärtige Mitglieder geführt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, die die Rechte der ausübenden Mitglieder haben und nicht beitragspflichtig sind, werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Nur ausübende und jugendliche Mitglieder dürfen die sportlichen Einrichtungen sowie die sportlichen Anlagen des Clubs im Rahmen der dafür erlassenen Ordnungen nutzen.

## § 6

Bei fristgebundenen Eingaben an den geschäftsführenden Vorstand ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bekanntzumachende Entscheidungen des Clubs gelten bei Beförderung durch die Post am 3. Werktag nach der Übergabe an die Post als zugegangen. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## § 7

Aufnahmegesuche sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Neuaufnahmen erfolgen in der Regel nur unter Beifügung einer Einzugsermächtigung. Minderjährige haben die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und die Versicherung der gesetzlichen Vertreter beizubringen, daß der Bewerber schwimmen kann. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung des Ehrenausschusses zulässig, dessen Entscheidung endgültig ist.

Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres unter der in Clubmitteilungen und anderen Schriftstücken angegebenen Clubanschrift zu Händen des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich zu erklären.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Clubs oder bei beharrlicher Nichterfüllung der Mitgliederpflichten kann ein Mitglied nach seiner Anhörung (bei Minderjährigen auch der gesetzlichen Vertreter) ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der seine Entscheidung dem Ausgeschlossenen, mit Gründen versehen, bekannt gibt.

Innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe ist die Anrufung des Ehrenausschusses zulässig, der endgültig entscheidet.

Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluß erlöschen alle mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Bereits entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen. Auch bei Ausschluß werden Beiträge, Umlagen u.a. wie nach fristgerechter Kündigung geschuldet.

## § 8

Der alljährlich durch die Mitgliederversammlung festzusetzende Mitgliedsbeitrag ist am 10. März eines jeden Jahres durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Bei Eintritt bis zum 31. Juli wird der Jahresbeitrag in voller Höhe, bei Eintritt ab dem 1. August bis zum 31. Oktober wird der halbe Jahresbeitrag berechnet. Bei Eintritt nach dem 1. November ist für das laufende Geschäftsjahr kein Beitrag mehr zu zahlen. Maßgebend für die Beitragsfestsetzung ist das Eingangsdatum des Aufnahmeantrages. Neu eintretende Mitglieder haben eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr zu zahlen, die nach Annahme des Aufnahmeantrages fällig wird.

Umlagen und Gebühren sowie deren Fälligkeit können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wird ohne vom geschäftsführenden Vorstand anerkannten triftigen Grund eine Einzugsermächtigung nicht erteilt, wird zum Beitrag und zu den Umlagen und Gebühren ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Zuschlag in allen Beitragsgruppen erhoben, der mindestens 10 % des Beitrages für nicht ausübende Mitglieder beträgt.

Bei Zahlungsverzug wird ohne weitere Anhörung ein Säumniszuschlag von 20 % des ausstehenden Beitrages erhoben. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ermäßigungen und Befreiungen gewähren.

Mündliche Abreden haben gegenüber dem Club keine Wirkung.

#### **IV. Organe des Clubs: Mitgliederversammlung - Vorstand - Ehrenausschuß**

##### **§ 9**

Die Organe des Clubs sind: 1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand  
3. der Ehrenausschuß

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

##### **Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:**

dem / der Vorsitzenden	dem / der Geschäftsführer / in zgl. Schriftführer / in
dem / der stv. Vorsitzenden (Bereich Verwaltung)	dem / der Leiter / in Bereich Boote und Hafen
dem / der stv. Vorsitzenden (Bereich Sport)	dem / der Jugendvorsitzenden
dem / der stv. Vorsitzenden (Bereich Finanzen)	

##### **Dem erweiterten Vorstand gehören an:**

der / die Leiter / in Bereich Haus und Anlagen	der / die Wettfahrtleiter / in
der / die Pressewart / in	der / die Leiter / in Schiedsgericht
der / die Leiter / in Ausbildungswesen	der / die stv. Jugendvorsitzende
der / die Leiter / in Festausschuß	der / die Umweltbeauftragte

Zur rechtlichen Vertretung des Clubs gemäß § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, die stv. Vorsitzenden und der / die Geschäftsführer / in in der Weise berechtigt, daß jeweils zwei von ihnen zusammenwirken müssen.

In Jugendangelegenheiten sind der / die Jugendvorsitzende und der / die stv. Jugendvorsitzende besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie vertreten den Club gemeinsam. Rechtsgeschäfte mit einem Wert über 3000,- DM bedürfen der Genehmigung des Vorstandes in entsprechender Anwendung der §§ 107 - 109 BGB.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren in der Weise gewählt, daß die Amtszeit des/der Vorsitzenden, des/der stv. Vorsitzenden (Bereich Sport) und die Amtszeit des/der Geschäftsführers/rin sich jeweils mit den Amtszeiten des/der stv. Vorsitzenden (Bereich Verwaltung), des/der stv. Vorsitzenden (Bereich Finanzen) und des/der Leiters/in Boote und Hafen um 1 Jahr überschneiden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden jährlich gewählt. Alle Obleute und Helfer können durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden. Im Fall der Nichtbesetzung eines Vorstandes oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die Stelle zu ersetzen.

## § 10

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von dem / der Vorsitzenden oder in dessen/deren Auftrag vom / von der Geschäftsführer / in nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die dann anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind beschlußfähig. Mitglieder des erweiterten Vorstandes besitzen kein Stimmrecht.

## § 11

Die Mitgliederversammlung ist nach Ende eines jeden Geschäftsjahres, möglichst im Januar des Folgejahres, einzuberufen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Neuwahlen
5. Festsetzung der Beiträge, des Eintrittsgeldes, des Jahreshaushaltes und von Umlagen
6. Satzungsänderungen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Bei Familienangehörigen genügt die Übersendung einer Ladung, sofern die Mitglieder gemäß Mitgliederliste unter einer Anschrift gemeldet sind.

Beabsichtigte Satzungsänderungen und vor Druck der Einladung bereits vorliegende Anträge auf Satzungsänderung sind vom geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsstelle oder an bekanntzugebender Stelle zur Einsichtnahme auszulegen.

Anträge sind schriftlich mit Begründung mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über verspätete Anträge ist in der Mitgliederversammlung nur dann zu verhandeln, wenn die Dringlichkeit von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

Über Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Beiträge, Festsetzung außerordentlicher Leistungen, Wahl von Ehren- und Vorstandsmitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung aufgeführt sind.

Der / die Vorsitzende oder ein von ihm / ihr beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes leitet die Versammlung.

Während der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Neuwahl des / der Vorsitzenden ist der / die aus der Mitte der erschienenen Mitglieder zu wählende Alterspräsident / in Versammlungsleiter. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.

## § 12

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei allen Abstimmungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht mit einem Drittel der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung verlangt wird.

Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem bestellten Protokollführer zu unterzeichnen sind. Alle Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen.

## V. Ehrenausschuß, Kassenprüfung:

### § 13

Der Ehrenausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die zusammen mit einem Vertreter von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Aufgabe des Ehrenausschusses ist es, nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen den Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstand zu schlichten und auf Antrag über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschlußentscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes endgültig zu entscheiden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mindestens ein Mitglied des Ehrenausschusses sollte die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Kassen- und Finanzführung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, wobei sich die Amtszeit um jeweils 1 Jahr überschneidet. Ebenfalls ist für die Dauer von 2 Jahren ein Vertreter der Kassenprüfer zu wählen, der einen verhinderten Kassenprüfer vertritt und / oder nach vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers an dessen Stelle für die restliche Dauer seiner Amtszeit nachrückt.

Den Kassenprüfern ist auf Verlangen Einsicht in Vorstandsprotokolle, welche die Prüfungsgegenstände betreffen, zu gewähren. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht und nehmen zur Frage der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes Stellung.

## VI. Clubstrafen:

### § 14

Der geschäftsführende Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen clubschädigenden Verhaltens Strafen festsetzen.

Für das Verfahren gilt § 7 entsprechend.

Clubstrafen sind:     1. Verweis  
                          2. befristeter Ausschluß von der Sportausübung

3. Geldbußen bis zur dreifachen Höhe des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes.

## **VII. Satzungsänderungen:**

### **§ 15**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **VIII. Auflösung:**

### **§ 16**

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die beabsichtigte Auflösung ist mindestens einen Monat vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Wird die Auflösung beschlossen, wählt die Versammlung zwei Liquidatoren. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt für den Fall des Verlustes der Rechtsfähigkeit und des Wegfalls der Gemeinnützigkeit der Clubzwecke. Besteht die Gesellschaft nicht mehr, ist das Vermögen dem Landesseglerverband Nordrhein-Westfalen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Amateursegelsports zu übereignen.

**IX.** Die in der Gründungsversammlung vom 16. Januar 1973 beschlossene Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 15. Januar 1982, vom 18. Januar 1991, vom 14. Januar 1994, vom 19. Januar 1996, vom 17. Januar 1997 und vom 26. Januar 2001 verändert.

Münster, 26. Januar 2001

Clemens Pappert  
Vorsitzender

Thomas Mattonet  
stv. Vorsitzende (Verwaltung)